

# Hauptsatzung der Gemeinde Am Ettersberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 23.10.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Am Ettersberg und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Sie ist zudem berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen der Landgemeinde Am Ettersberg ist bis zur Annahme eines eigenen Wappens das Landeswappen.
- (2) Die Flagge der Landgemeinde Am Ettersberg ist weiß-rot und trägt das Landeswappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Landgemeinde Am Ettersberg trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Am Ettersberg“. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

## § 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Berlstedt
2. Butteltstedt
3. Daasdorf
4. Großobringen
5. Haindorf
6. Heichelheim
7. Hottelstedt
8. Kleinobringen
9. Krautheim
10. Nermsdorf
11. Ottmannshausen
12. Ramsla
13. Sachsenhausen
14. Schwerstedt
15. Stedten
16. Thalborn
17. Vippachedelhausen
18. Weiden
19. Wohlsborn

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

#### **§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**

(1) Die Ortsteile

1. Berlstedt
2. Hottelstedt
3. Ottmannshausen
4. Stedten

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Berlstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile

1. Buttstedt
2. Daasdorf
3. Nermsdorf
4. Weiden

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Buttstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile

1. Krautheim
2. Haindorf

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Krautheim eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile

1. Vippachedelhausen
2. Thalborn

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Vippachedelhausen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt und Wohlsborn erhalten jeweils eine Ortschaftsverfassung gem. § 45 a ThürKO.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nachfolgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Am Ettersberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung ([info@am-ettersberg.de](mailto:info@am-ettersberg.de)) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens drei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage/Nachfrage ist ebenfalls an die Stadtratsmitglieder zu übermitteln.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche

vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Stadtratssitzung oder Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Stadtratssitzung oder Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage/Nachfrage ist ebenfalls an die Stadtratsmitglieder zu übermitteln.

### **§ 7 Stadtrat und Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die weiteren Zuständigkeiten des Bürgermeisters, Stadtrates und der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Landgemeinde geregelt.

### **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

### **§ 10 Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

- (4) Es besteht die Möglichkeit der Bildung von sonstigen Gremien. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, etc.) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde ein Arbeitsplatz zur Verfügung stellen innerhalb der Verwaltung.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## **§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Stadtrat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 13 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Landgemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (6) Die verliehenen Ehrenbezeichnungen der Kommunen, die die Landgemeinde Am Ettersberg gebildet haben, werden übernommen und bleiben, vorbehaltlich eines Widerrufs nach Abs. 5 unverändert bestehen.

## **§ 14 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an

Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Die jährlich zu erfolgende Dynamisierung ist zu beachten. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO sowie Beratungen wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Gleiches gilt für Befahrungen/ Besichtigungen durch die Mitglieder des Stadtrates innerhalb der Gemeinde Am Ettersberg.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige und sachkundige Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 21,00 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Für jede weitere Wahlhandlung am selben Tag erhalten alle Wahlhelfer zusätzlich 5,00 Euro je Wahl.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
  - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
  - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.

- (7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) in Höhe von 200,00 Euro.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 550,00 Euro,
  - der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 200,00 Euro,
  
  - ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem gemäß 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen wurde, unter Anrechnung seiner vorgenannten Entschädigung in Höhe von 390,00 Euro,
  
  - die Ortschaftsbürgermeister:
    1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 834,00 Euro
    2. der Ortschaft Butteltstedt in Höhe von 834,00 Euro
    3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 662,00 Euro
    4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 662,00 Euro
    5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 375,00 Euro
    6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 662,00 Euro
    7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 375,00 Euro
    8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 375,00 Euro
    9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 375,00 Euro
    10. der Ortschaft Ramspla in Höhe von 375,00 Euro
    11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 662,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Die jährlich zu erfolgende Dynamisierung ist zu beachten. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (9) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 83,00 Euro
  2. der Ortschaft Butteltstedt in Höhe von 83,00 Euro
  3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 66,00 Euro
  4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 66,00 Euro
  5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 37,00 Euro
  6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 66,00 Euro
  7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 37,00 Euro
  8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 37,00 Euro
  9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 37,00 Euro
  10. der Ortschaft Ramspla in Höhe von 37,00 Euro
  11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 66,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Die jährlich zu erfolgende Dynamisierung ist zu beachten. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (10) Die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie die Ortschaftsbürgermeister erhalten in Höhe des dynamisierten gemäß Satzung festgelegten Betrags aus § 2 Abs.2, 2. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 1. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert.  
Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten anteilig eine 10%-ige Aufwandsentschädigung anhand der in § 14 Abs. 9 festgelegten Höhe.
- (11) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.
- (12) Ortschaftsratsmitglieder, die durch den Ortschaftsrat mit der Erstellung einer Niederschrift beauftragt sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung für diese Aufgabe; Gleiches gilt im Falle der Beauftragung einer Person, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates ist, sie erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro erstellte Niederschrift über eine Sitzung.
- (13) Dauerhaft Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten nach Berufung durch den Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Die jährlich zu erfolgende Dynamisierung ist abhängig von der Inflationsrate.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Ettersberg-Journal“ der Gemeinde Am Ettersberg.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

<b>Ortschaft</b>	<b>Standort</b>
Berlstedt	Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 23
	Am Holzhauser Platz
	Am Heckborn
	Am Bäckerteich
	Platz gegenüber Hauptstraße 17
	Angerstraße 114
	Hottelstedter Straße
	Ballstedter Straße
OT Stedten a.E.	Bushaltestelle
OT Ottmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus
OT Hottelstedt	vor Haus-Nr. 24
Buttelstedt	Karlsplatz (am Pfarrhaus)
	Weimarische Str. zwischen Nr. 9 und 11
	Friedensstraße, vor Haus-Nr. 6/7
	Grünsee, zwischen Haus-Nr. 18 und 21
OT Daasdorf	Daasdorf 58
	Dorfteich
OT Nermsdorf	Bushaltestelle
OT Weiden	Bushaltestelle
Großobringen	Weimarische Straße 48 A

Heichelheim	Hauptstr. 9
Kleinobringen	Großobringer Straße 34
	Zum Wohngebiet
Krautheim	Kirchstr. 43
OT Haindorf	Bushaltestelle
Ramsla	Platz „Bei der Linde“
	Dorfgemeinschaftshaus
Sachsenhausen	Pfarrgasse 22
Schwerstedt	An der Pfüte 38
Vippachedelhausen	Am Alexanderplatz 20
	Schillerstraße 58
OT Thalborn	Gaststätte „Zur Kastanie“
Wohlsborn	Bushaltestelle, gegenüber Breitenstraße 5

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt, abweichend von der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form, in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Ettersberg-Journal“ der Gemeinde Am Ettersberg.

### **§ 16 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

## § 17 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.03.2022, die 1. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.01.2023, sowie die 2. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Am Ettersberg, den 05.11.2024  
Gemeinde Am Ettersberg

-Siegel-

---

Thomas Heß  
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 30.10.2024,
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 12. Ausgabe vom 02.12.2024.